

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE «FREIHEIT DURCH SICHERHEIT»

Im Bundesblatt veröffentlicht am xx.xx.xxx

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, art. 68ff., folgendes Begehr:

Die Bundesverfassung, 3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden; 2. Kapitel: Zuständigkeiten; 2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz, wird, mit zugehörigen Übergangsbestimmungen, wie folgt geändert:

Artikel 57, Sicherheit

- 1 Der Bund sorgt für die Gewährleistung der territorialen Sicherheit des Landes gegen Gefährdungen von aussen, die Sicherung des Schweizer Luftraumes sowie den Zivilschutz bei Kriegs- und Katastrophenereignissen.
- 2 Die Kantone gewährleisten die innere Sicherheit, den Schutz der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung.
- 3 Die Umsetzung des Schweizer Strafgesetzbuches ist Angelegenheit der Kantone, sofern dieses nichts anderes vorsieht.
- 4 Der Bund regelt wie die Kantone Strafuntersuchungen zu führen haben wenn Straftaten gegen Zivilpersonen mit moderner Militärtechnik wie Mitteln der chemischen oder elektronischen Kriegsführung erfolgen.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197, Ziff..., Übergangsbestimmungen zu Art. 57 (Durchführungsverordnung)

- 1 Der Bundesrat erlässt innerhalb drei Jahren nach Annahme der Volksinitiative eine Verordnung welche regelt und feststellt wie in den Kantonen Staatsanwaltschaften und Polizeicorps Strafuntersuchungen, welche Artikel 57, Abs. 4, betreffen, durchzuführen haben.
Die Verordnung definiert und umfasst die Erkennungs-, Melde- und Strafverfolgungspflicht für sämtliche Behörden, staatliche oder private Institute, juristische und natürliche Personen bei Straftaten für welche Artikel 57, Abs. 4, zutrifft.
- 2 Bundesrat und Bundesversammlung regeln die Finanzierungsfrage für die Umsetzung von Artikel 57, Abs. 4. Im Besonderen ob und in wie weit zur Bewältigung der Aufgabe finanzielle Mittel aus dem Armeebudget den Kantonen zur Verfügung gestellt werden sollen oder in welcher Form der Bund zur Finanzierung beiträgt.
Aufwendungen von Lehr- und Forschungsanstalten von Bund oder Kantonen, als Erfordernis für die Umsetzung von Art. 57 Abs. 4, sind in der Finanzierungsfrage zu berücksichtigen.
- 3 Die Kantone setzen die Verordnung unter Abs. 1 innerhalb dreier Jahre nach dem Inkrafttreten um.

Auf dieser Liste können nur stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehr unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde			
Nr.	Name/Vorname (Handschriftlich/Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					

Ablauf der Sammelfrist: xx.xx.xxxx

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Roy Eismann, Postlagernd, Poststelle 22 Fraumünster, (die 8-10 Mitglieder des Initiativkomitees ...)

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel: _____

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens xx.xx.xxxx an das Initiativkomitee Freiheit durch Sicherheit, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird: Roy Eismann, Postlagernd, Poststelle 22 Fraumünster, 8022 Zürich. Weitere Unterschriftenlisten können beim Initiativkomitee (Adresse oben) bestellt werden, oder im Internet auf www.recht-fuer-buerger.info heruntergeladen werden.